Statut der Region Rottenburg-Stuttgart des Ordo Franciscanus Saecularis (OFS) Deutschland

Artikel 1: Die regionale Gemeinschaft

Die Region Rottenburg-Stuttgart des OFS Deutschland

- ist eine juristische Person des Kirchenrechts (vgl. CIC, can. 116 und 117) und besteht aus allen lokalen Gemeinschaften des OFS im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- · hat ihren Sitz in Rottenburg-Stuttgart;
- · die Geschäftsstelle ist am Wohnort des jeweiligen Regionalvorstehers angesiedelt
- wird animiert und geleitet durch einen Vorstand und einen Vorsteher, die gemäß dem bestehenden Recht in ihre Ämter gewählt wurden
- ist organisiert und arbeitet in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht und dem Partikularrecht des OFS (d.h. der Regel/ den Konstitutionen, dem Nationalstatut und dem vorliegenden Regionalstatut).

Artikel 2: Organe

Organe der Region Rottenburg-Stuttgart sind:

- · das Regionalkapitel
- · das Regionalwahlkapitel
- · der Regionalvorstand

Artikel 3: Das Regionalkapitel

- 1 Das Regionalkapitel ist das höchste Organ auf regionaler Ebene. Ihm gehören an:
 - der Regionalvorstand
 - die Delegierten der lokalen Gemeinschaften
- 2. Das Regionalkapitel ist jährlich wenigstens einmal vom Regionalvorsteher mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Es ist auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Regionalkapitels schriftlich begründet und beantragt wird. Dem Antrag ist in angemessener Frist zu entsprechen.
- 3. Das Regionalkapitel besteht aus dem Regionalvorstand und den Delegierten der lokalen Gemeinschaften. Es berät über alle für die Region wichtigen Themen und fällt die Entscheidungen gemäß Konst. Artikel 64 -
 - 3.1 Der Regionalvorstand kann für bestimmte Aufgaben oder zur Beratung weitere Personen berufen, jedoch ohne Stimmrecht.
 - 3.2 Jede lokale Gemeinschaft mit mindestens fünf Mitgliedern mit

Versprechen und einem gewählten Vorstand entsendet den Vorsteher, einen Delegierten und zusätzlich je angefangene 10 Mitglieder einen weiteren Delegierten in das Regionalkapitel (es gilt die Zahl der Mitglieder der lokalen Gemeinschaft am 31. Dezember des Vorjahres). Die Entsendung der Delegierten gilt für drei Jahre, Wiederwahl ist

möglich.

3.2.1. Lokale Gemeinschaften mit weniger als mindestens fünf Mitgliedern mit

Versprechen entsenden den Vorsteher und einen Delegierten

3.3 Die lokalen Gemeinschaften sind nicht verpflichtet, die ihnen zustehende Delegiertenzahl auszuschöpfen. Sie können auf einen, mehrere oder sogar alle Delegiertenplätze verzichten. Dieser Verzicht gilt für die

Dauer einer Wahlperiode (= 3 Jahre) und ist dem Regionalvorstand verbindlich

und schriftlich mitzuteilen

3.4 Die lokale Gemeinschaft kann so viele Ersatzdelegierte bestimmen, wie
 sie Delegierte benannt hat. Diese Ersatzdelegierten werden für die Dauer gewählt, für die auch die Delegierten gewählt werden.

3.5 Jedes Mitglied der Region Rottenburg-Stuttgart ist berechtigt, an den Jahreskapitein teilzunehmen. Gäste, die nicht Mitglieder sind. können auf Antrag zugelassen werden.

3.6 Mitglieder mit Versprechen, die nicht Delegierte sind, können an

Beratungen teilnehmen und ihre Meinung äußern. Bei ordnungsgemäßen

Beschlüssen bleibt das Stimmrecht den Delegierten Vorbehalten.

4. Das Regionalkapitel hat die Aufgabe, für Leben und Aktivität der Gemeinschaft notwendige Entscheidungen zu treffen, die nicht ausdrücklich dem Regionalvorstand Vorbehalten sind.

Weitere Aufgaben sind:

- Normen zu setzen für die Tätigkeit des Regionalvorstands sowie für die Förderung der Spiritualität der Gemeinschaft in der Region und Berichte des Regionalvorstandes entgegenzunehmen
- Beschlussfassung über Änderungen des Regionalstatuts
- Über wirtschaftliche Angelegenheiten zu beschließen
- Die Vertreter für Gremien nach Möglichkeit aus dem Kreis des Regionalkapitels
 zu bestellen, wenn der Regionalvorsteher von seinem Vertretungsrecht nicht selbst Gebrauch macht.
- alle weiteren Aufgaben, die dem Regionalkapitel nach dem Nationalstatut und den Konstitutionen zufallen.

Artikel 4: Das Regionalwahlkapitel

Das Regionalwahlkapitel tritt zur Wahl des Regionalvorstandes zusammen (Konst. Art. 76-77)

- Das Regionalwahlkapitel besteht aus dem Regionalkapitel und den von den lokalen Gemeinschaften benannten zusätzlichen Delegierten (s. Art. 4.2.)
 Die Aufgaben des Wahlkapitels sind in Anwendung von Artikel 4 des Nationalstatuts auch auf Wahlen der regionalen Gemeinschaft anzuwenden.
- Jede lokale Gemeinschaft kann zusätzlich 1Delegierten in das Regionalwahlkapitel entsenden.
- 3. Die lokalen Gemeinschaften können auf diesen zusätzlichen Delegierten verzichten. Dieser Verzicht ist dem Regionalvorstand verbindlich schriftlich mitzuteilen. Die lokalen Gemeinschaften können Ersatzdelegierte wählen.
- 4. Um die Wahlfähigkeit des Regionalwahlkapitels zu erreichen, müssen mindestens die Hälfte der benannten Delegierten (bzw. ihrer Stellvertreter) anwesend sein.
- 5 Am Regionalwahlkapitel teilnehmende geistliche Assistenten haben weder aktives noch passives Wahlrecht (vgl. Konst. Art. 77 und Nationalstatut Art. 4).
- 6. Aufgaben des Regionalwahlkapitels sind:
 - die Entgegennahme des T\u00e4tigkeitsberichtes des Regionalvorstandes und der Kassenpr\u00fcfer
 - · die Wahl des Regionalvorstandes
 - · die Wahl der Delegierten für das Nationalkapitel
 - die Wahl zweier Kassenprüfer
 - die Benennung von Vorschlägen für den Regionalassistenten, den der Regionalvorsteher dann vom zuständigen Höheren Oberen des Ersten Ordens erbittet.

Artikel 5: Der Regionalvorstand

Der Regionalvorstand besteht aus

- dem Regionalvorsteher
- dem stellvertretenden Regionalvorsteher
- dem Regionalkassenwart
- · dem Regionalschriftführer
- dem Regionalbildungsbeauftragten
- · dem Regionaljugendbeauftragten, wenn das Regionalwahlkapitel einen gewählt hat
- · dem Regionalassistenten
- weitere Mitglieder mit beratender Stimme, die vom Regionalvorstand berufen werden können, z. B. einem Beauftragten für die Regionalnachrichten und AKO.

Artikel 6: Aufgaben des Regionalvorstandes

- · Aufgaben des Regionalvorstandes leiten sich aus Konst. Art. 62,2 ab:
- · die Ausführung der Beschlüsse des Regionalkapitels
- · die Führung der täglichen Geschäfte
- die Regionalkasse jährlich durch die Kassenprüfer prüfen lassen
- dem Regionalkapitel einmal j\u00e4hrlich einen Bericht \u00fcber die Situation der Gemeinschaften in der Region abzugeben
- Sorge zu tragen für das archivwürdige Material
- die Koordination der Aktivitäten der Region pflegen u. a. auch die Kontaktpflege zum Bischof
- darauf zu achten, dass das verbindliche Bildungskonzept und die Lehrbriefe als Programm für die Vorbereitungs- und Einführungszeit von Interessenten angewandt wird.
- die Vorbereitung der Regionalkapitel und des Regionalwahlkapitel.
- · die Vorbereitung und Durchführung des Jahreskapitels

- die j\u00e4hrliche Entgegennahme der statistischen Erfassungen der lokalen Gemeinschaften und die Erstellung des Berichtes f\u00fcr den Nationalvorstand (vgl. Konst. Art. 63,2.f)
- die Durchführung von Wahlen in den lokalen Gemeinschaften
- die Durchführung der geschwisterlichen Visitation in den lokalen Gemeinden gem.
 Konst. Art. 92-94 und das Erbitten der geschwisterlichen und pastoralen Visitation der Region durch den Nationalvorstand (vgl. Konst. Art. 63,2,g);
- sowie alle weiteren in den Konstitutionen aufgeführten Aufgaben (vgl. Konst. Art 62,3)

Artikel 7: Protokolle

Über die Tagungen und Sitzungen der Organe ist vom Regionalschriftführer oder von einer anderen beauftragten Person ein Protokoll anzufertigen, das vom Regionalschriftführer und dem Regionalvorsteher zu unterzeichnen ist.

Artikel 8: Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer haben vor Ende der Amtszeit des Regionalvorstandes eine Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen und dem Regionalwahlkapitel entsprechend Bericht zu erstatten.

Artikel 9: Abstimmungen, Wahlen, Unvereinbarkeit von Ämtern

- Gemäß Art 8.1. des Nationalstatuts sind die Organe unabhängig von der Zahl der Erschienenen dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2 Abstimmungen erfolgen in der Regel per Akklamation. Geheime Abstimmung ist erforderlich bei allen personellen Entscheidungen oder wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
- 3. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit absoluter Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags. Beschlüsse über Änderungen des Regionalstatuts bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Regionalkapitels und der Zustimmung des Nationalvorstandes.
- 4. Für die Durchführung von Wahlen und die Unvereinbarkeit von Ämtern gilt die für den OFS Deutschland erlassene Wahlordnung.

Die Änderung des bisherigen Regionalstatuts wurde auf dem Regionalkapitel am 10.09.2016 in Ellwangen mit der notwendigen Mehrheit beschlossen.

Dieses Regionalstatut der Region Rottenburg-Stuttgart wurde vom Nationalvorstand des OFS Deutschland am Montag, 16 Januar. 2017 approbiert.

